

austauschen
verstehen
weiterkommen

AGRIDEA

Statuten



Gültig ab 13.06.2019



agridea

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Impressum

Herausgeberin/
Bezug

AGRIDEA
Eschikon 28 • CH-8315 Lindau
T +41 (0)52 354 97 00 • F +41 (0)52 354 97 97
kontakt@agridea.ch • www.agridea.ch

Autor-en-innen

Vorstand AGRIDEA

Druck

AGRIDEA

© AGRIDEA, April 2019

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin ist es verboten, diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

AGRIDEA Statuten

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen «AGRIDEA», Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, Développement de l'agriculture et de l'espace rural, Sviluppo dell'agricoltura e delle aree rurali, Developing agriculture and rural areas, besteht eine Schweizerische Vereinigung im Sinne von Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz der Vereinigung ist Freiburg.

Art. 2 Zweck

1. Die Vereinigung engagiert sich für eine leistungsfähige, nachhaltige Landwirtschaft und einen vitalen ländlichen Raum. Zusammen mit ihren Partnern und Partnerinnen trägt sie zur Produktion hochwertiger Lebensmittel und zur Gestaltung eines wertvollen Lebensraums bei.
2. Die Vereinigung sorgt als Kompetenzzentrum für die Aufbereitung, den Austausch und die Verbreitung von Praxis- und Forschungswissen. Sie leistet einen Beitrag zur Vernetzung und Koordination der Akteure im landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem (LIWIS).
3. Die Vereinigung unterstützt die Kantone im Vollzug der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der jeweils aktuellen Herausforderungen in Politik und Markt der Landwirtschaft.
4. Die Vereinigung bietet Mitgliedern Hilfestellung in ihren Aktivitäten für einen leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaftssektor und einen vitalen ländlichen Raum.
5. Die Vereinigung fördert durch ein gemeinsames, attraktives Beratungsangebot mit den Kantonen und den Multiplikatoren des LIWIS die Entwicklung der Landwirtschaft und das unternehmerische Denken und Handeln. Sie will insbesondere:
 - a) die technische und ökonomische Führung der Betriebe in der Landwirtschaft und die soziale Lage der Bauernfamilien verbessern,
 - b) proaktiv neue Möglichkeiten in der Produktion und in den Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Bereich entwickeln und die Einführung unterstützen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und Innovation,

- c) mit einer standortgerechten Produktion die Nachhaltigkeit in der Nutzung der natürlichen Ressourcen fördern,
 - d) die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produktion erhöhen und die Positionierung der Schweizer Produktion verbessern,
 - e) die fachlichen und methodischen Kompetenzen im LIWIS fördern,
 - f) den Austausch innerhalb des LIWIS sicherstellen und dafür aktiv mit den Partnern zusammenarbeiten,
 - g) die Sprachregionen angemessen berücksichtigen.
6. Die Vereinigung berücksichtigt die Wirtschaftsentwicklung, die Agrar- und Regionalpolitik, die Marktentwicklung und die Konsumentenbedürfnisse wie auch die internationalen Zusammenhänge und Entwicklungen.
 7. Die Vereinigung verfolgt keine gewinnorientierten oder kommerziellen Ziele.

Art. 3 Strategische Ausrichtung

1. Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) handelt mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung aus und definiert darin die strategische Ausrichtung der AGRIDEA mit Hilfe von Handlungsfeldern.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien:
 - a) die Kantone,
 - b) die Organisationen und Institutionen der Landwirtschaft oder solche mit Aktivitäten im ländlichen Raum,
 - c) andere an den Zielen und Leistungen der Vereinigung interessierte Organisationen und Institutionen.

Art. 5 Beitritt und Austritt

1. Gesuche zum Beitritt sind an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus der Vereinigung erfolgt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand auf Ende eines Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Art. 6 Organe

1. Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionsstelle.

Art. 7 Delegiertenversammlung: Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Delegierter oder Delegierte je Mitglied-Kanton,
 - b) ein Delegierter oder Delegierte je Organisation bzw. Institution.
2. Jeder bzw. jede Delegierte hat ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

Art. 8 Delegiertenversammlung: Aufgaben

1. Die Pflichten bzw. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 10. Abs.1. Bst. b,
 - b) Wahl der Revisionsstelle,
 - c) Erlass des Reglementes zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung,
 - e) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 10. Abs. 1. Bst. a und b,
 - h) Beschluss über Statutenänderungen und über die Auflösung der Vereinigung.

Art. 9 Delegiertenversammlung: Durchführung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten einberufen werden.
3. In beiden Fällen sind die Delegierten mindestens drei Wochen vorher mit einer Traktandenliste einzuladen.
4. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, ausser bei Wahlen, bei denen das Los entscheidet.
5. An der Delegiertenversammlung können nur Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden, die auf der Einladung traktandiert sind. Die Anträge für die Aufnahme zusätzlicher Punkte sind zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 10 Vorstand: Zusammensetzung

1. Der Vorstand umfasst 11 Mitglieder, davon:
 - a) 6 Vertreter oder Vertreterinnen der Kantone,
 - b) 5 Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedorganisationen und Institutionen.
2. Die LDK bestimmt die Kantonsvertreter oder Kantonsvertreterinnen.
3. Die LDK bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin.
4. Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
5. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 11 Vorstand: Aufgaben

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben. Er:
 - a) bereitet die Delegiertenversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus,
 - b) genehmigt die Jahresrechnung zu Handen der Delegiertenversammlung,
 - c) erarbeitet die der Delegiertenversammlung vorzulegenden Reglemente,
 - d) entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) vertritt die Interessen der AGRIDEA nach innen und aussen,
 - f) erlässt ein Organisationsreglement,
 - g) regelt die Entschädigung der Organe und Gremien,
 - h) konkretisiert die strategischen Handlungsfelder der LDK in jährlichen Tätigkeitsprogrammen,
 - i) genehmigt das jährliche Budget,
 - j) unterhält ein adäquates Riskmanagement,
 - k) genehmigt das Reporting zu Handen der LDK,
 - l) genehmigt den Jahresbericht,
 - m) wählt den Direktor oder die Direktorin.

Art. 12 Vorstand: Arbeitsweise

1. Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen mindestens sechs Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
3. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen. Er regelt die Details im Organisationsreglement.
4. Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von einem Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 14 Finanzierung / Zweckbindung der Mittel

1. Die finanziellen Aufwendungen der Vereinigung werden gedeckt durch:
 - a) Mittel der öffentlichen Hand.
 - b) die Beiträge der Mitglieder nach Art. 4, Abs. 1 der Statuten und gemäss von der Delegiertenversammlung genehmigtem Reglement,
 - c) den Verkauf von Produkten und Leistungen,
 - d) andere Finanzquellen.
2. Die Mittel der Vereinigung stehen dem statutarischen Zweck gemäss Art. 2 unwiderruflich zur Verfügung.

Art. 15 Entschädigungen

1. Die an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Personen werden gemäss den Regeln der Organisationen oder Institutionen, die sie delegieren, durch diese selber entschädigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und anderer Kommissionen sowie allfälliger vom Vorstand eingesetzter Arbeitsgruppen werden gemäss den im Organisationsreglement festgelegten Ansätzen entschädigt.

Art. 16 Vertretung nach aussen, Haftung

1. Die Vereinigung wird juristisch durch die Unterschrift zu zweien durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin, den Direktor bzw. die Direktorin oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten. Der Vorstand regelt die stufengerechte Delegation.
2. Die Mitglieder sind finanziell über das Vermögen der Vereinigung hinaus nicht haftbar.

Art. 17 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Art. 18 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Zwei Drittel der Delegierten müssen anwesend sein. Voraussetzung für die Verbindlichkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
2. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Delegiertenversammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese Versammlung fasst Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
3. Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung der nach der Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Mittel der Vereinigung. Die verbleibenden Eigenmittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten, von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der AGRIDEA vom 17. Dezember 2018 genehmigt, treten per 13. Juni 2019 in Kraft.
2. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Juni 1958, 26. September 2005, 10. Oktober 2008, 2. Oktober 2009, 21. November 2011, 4. Oktober 2013 und diejenigen vom 27. November 2015.

Lindau Eschikon 28 • CH-8315 Lindau • T +41 (0)52 354 97 00 • F +41 (0)52 354 97 97
Lausanne Jordiils 1 • CP 1080 • CH-1001 Lausanne • T +41 (0)21 619 44 00 • F +41 (0)21 617 02 61
Cadenazzo A Ramél 18 • CH-6593 Cadenazzo • T +41 (0)91 858 19 66 • F +41 (0)91 850 20 41

info@agridea.ch
www.agridea.ch

ISO 9001 • ISO 29990 • IQNet